



## Satzung

### § 1

- (1) Der Verein „Köhlerfreunde Krähental e.V.“ mit Sitz in Kleve-Reichswalde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Pflege des traditionellen regionalbezogenen Handwerks der Köhlerei und artverwandter Gewerke sowie die Darstellung des Zusammenhangs der Köhlerei mit dem historischen Bergbau und Hüttenwesen.
- (3) Der Verein widmet sich der Förderung des Heimatgedankens und der Pflege von Brauchtum und Kultur, wo noch heute das Köhlerhandwerk u.o.g. Gewerke in ihrer ursprünglichen Form erhalten geblieben sind. Kindergärten und Schulklassen werden an den Meilertagen eingeladen und über die Tradition der Köhlerei und ihre geschichtliche Bedeutung fachkundig und kindgerecht informiert. Ein Kohlemeiler steht hier zur Anschauung zur Verfügung. Der Reinerlös der Vereinsveranstaltungen wird der sozialen Jugendarbeit bzw. Kindergärten und Schulen zur Verfügung gestellt.  
Die Mitglieder des Vereins setzen sich in ihrer Heimat für die Erhaltung und der Weitergabe des Wissens der historischen Köhlerei und des sozialen Zusammenlebens ein.
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Museen, Fachverbänden, Organisationen, Vereinen wie zum Beispiel dem Europäischen Köhlerverein e.V. und wissenschaftlichen Einrichtungen an, die dem Zweck des Vereins entsprechen.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Köhlerfreunde Krähental e.V.

## § 5

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister wurde beim Amtsgericht Kleve beantragt. Die Eintragung erfolgte unter VR 1808.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Arten der Mitgliedschaft:  
  
dem Verein beitreten kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ab dem 18. Lebensjahr. Kinder unter 18 Jahren benötigen eine ausdrückliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Ebenso können Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- (4) Erwerb der Mitgliedschaft
  - Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
  - Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung einzelnen Personen verliehen werden, die sich besonderer Verdienste bei der Unterstützung des Vereins erworben haben.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und alle Vorteile zu genießen, die derselbe bietet. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zur Förderung des Köhlerhandwerkes zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung des Beitrags gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

## §8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Einzelmitglieds
- freiwilligen Austritt durch Kündigung des Mitglieds zum Jahresende
- Ausschluss des Mitglieds

Der Austritt bzw. die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten.

Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von

# Köhlerfreunde Krähental e.V.

3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist der Betroffene anzuhören. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- grober Verstoß gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands sowie Zuwiderhandlungen im Allgemeinen.
- Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.

Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verein – aus welchem Grund auch immer – erlöschen erst nach deren Erledigung.

Die Beitragspflicht endet erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss/Kündigung erfolgt ist.

## **§ 9 Beiträge und Geschäftsjahr**

Die Höhe der Beiträge und deren Einzug regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, über diese beschließt die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung**

Wird ein Mitglied des Vereins oder eine andere Person auf Weisung des Vorstands für den Verein tätig, so kann hierfür vom Vorstand eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Aufwandsentschädigungen sind Mindestvergütungen, die sich an staatlichen Sätzen orientieren.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand

# Köhlerfreunde Krähental e.V.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss in jedem zweiten Geschäftsjahr stattfinden. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher durch Brief oder E-Mail einzuladen. Ort und Zeitpunkt der Versammlung sind vom Vorstand gemeinsam zu bestimmen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Änderung der Satzung
  - Bestimmung der Mitgliedsbeiträge (Erlass einer Beitragsordnung)
  - Wahl des Vorstands
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Auflösung des Vereins
- (5) Jede rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung benötigt zur Abstimmung und Erledigung von Anträgen die einfache Mehrheit. Eine besondere Mehrheit ist notwendig für die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung. Anträge dieser Art müssen wenigstens 60% der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (7) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn
  - das Mitglied beim Vorstand einen entsprechenden Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung stellt, der spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen ist.
  - die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder diesen Antrag zulässt.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig, wenn
  - mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt
  - der Vorstand dies aus zwingenden Gründen im Interesse des Vereins für notwendig hält.

Für den Fall, dass Vereinsmitglieder eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, ist der Vorstand verpflichtet, diesem Antrag binnen einer Frist von 8 Wochen unter Wahrung §12 Ziffer 3 Satz 2 der Satzung stattzugeben
- (9) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, in deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Zur Führung des Protokolls ist ein Protokollführer vom Vorstand zu bestimmen. Das Protokoll der Versammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abgestimmt wird offen durch Erheben der Hand. Auf Antrag muss schriftlich geheim abgestimmt werden.

# **Köhlerfreunde Krähental e.V.**

## **§ 13 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) einem Köhler
- f) dem Platzwart
- g) bis zu drei weiteren Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Diese Vereinsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sofern einzelne unter a) bis f) genannte Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit aller verbliebenen Vereinsmitglieder getroffen.

## **§ 14 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele nach § 1 der Satzung Arbeitsgruppen bestellen und wieder auflösen.

Zusammensetzung, Arbeitsweise und Ausstattung der Arbeitsgruppen legt der Vorstand fest.

Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Ansprüche Dritter, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt sind (§ 31 BGB).

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, nicht das Privatvermögen der Mitglieder.

# **Köhlerfreunde Krähental e.V.**

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die formelle Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung nach Maßgabe § 12 Ziffer 6 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit die Liquidatoren zu bestimmen. Soweit die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, sind Liquidatoren der bisherige Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein der Deutschen Waldjugend Kleve e.V. mit Sitz in Kleve, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Vereinsregisternummer 988, der dieses unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Weitere Nachlässe (z.B. Archiv, Schriften usw.) werden an eine unter § 1 (4) der Satzung genannte Einrichtung übergeben, mit der Verpflichtung, diese Materialien auch zukünftig dem Gemeinwohl zur Verfügung zu stellen.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 05. Juni 2016 beschlossen und ist wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Kleve-Reichswalde, den 07.05.2017